

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 7. Dezember	1989
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten	157
Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung	161
Bestätigung von Notverordnungen	162
Änderung des Dienstrechts für Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen	162
Kreissatzung des Kirchenkreises Soest der Evangelischen Kirche von Westfalen	163
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Herne	165
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Banfe, Kirchenkreis Wittgenstein	166
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	166
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsen, Kirchenkreis Paderborn	166
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg	166
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler, Kirchenkreis Gelsenkirchen	167
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lichtenau, Kirchenkreis Paderborn	167
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen, Kirchenkreis Vlotho	167
Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	167
Persönliche und andere Nachrichten	167
Neu erschienene Bücher und Schriften	170

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten

Vom 21. September/16. November 1989

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der

Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 9./30. Juni 1988 (KABl. R. 1988 S. 129/KABl. W. 1988 S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 werden die Worte „oder einem Kirchenkreis zur Entlastung des Superintendenten zugewiesen ist.“ angefügt.
 - b) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
2. § 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen

- a) die Zeit des Hilfsdienstes nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes,
- b) die Zeit, während der der Pfarrer als Prediger oder Gemeindemissionar mit der Verwaltung einer Pfarrstelle im Geltungsbereich dieser Ordnung beauftragt war und ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat.“

3. § 4 a wird gestrichen.
4. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „A 12 oder“ gestrichen.
5. § 7 Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden die Worte „nach dem jeweiligen Absatz 1“ durch die Worte „nach Absatz 1 des rheinischen oder Absatz 2 des westfälischen Ausführungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d Doppelbuchstabe bb werden die Worte „nach dem jeweiligen Absatz 2“ durch die Worte „nach Absatz 2 des rheinischen oder Absatz 3 des westfälischen Ausführungsgesetzes“ ersetzt.

- c) Folgender neuer Buchstabe e wird eingefügt:
- „e) bei einem Pfarrer, der als Gemeindevisionar nach § 2 c Absatz 1 des rheinischen oder als Prediger nach § 1 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten hat, Ausbildungszeiten, die bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters als Gemeindevisionar oder Prediger abgesetzt wurden,“
- d) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
6. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wird dem Pfarrer die freie Dienstwohnung für die Zeit einer Beurlaubung nach § 21 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes oder § 3 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes der Evangelischen Kirche der Union weiter gewährt, gilt § 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 entsprechend.“
7. § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß das Wort „Dies“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt wird.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „und § 17 Absatz 5 Satz 2 gelten“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Buchstabe c werden die Worte „hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält, sofern“ durch die Worte „hat, sofern er oder sein Ehegatte das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und“ ersetzt.
9. § 19 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Pfarrer auf Grund
- a) seiner derzeitigen oder früheren Verwendung oder
- b) einer früheren Verwendung seines Ehegatten
- im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.“
10. § 29 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Pfarrer, der bei Eintritt des Versorgungsfalles
- a) ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, diese Besoldungsgruppe maßgebend,
- b) ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten hat, die Zulage nach § 5 Absatz 2, die der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, als Teil des Grundgehalts zu berücksichtigen.“
11. § 34 Absatz 5 wird gestrichen.
12. § 42 erhält folgende Fassung:
- „§ 42
- (1) Als Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten
- a) für den Pfarrer im Ruhestand die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
- b) für den Pfarrer im Wartestand das Wartegeld
- zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- Hat der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 Buchstabe b als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.
- Im übrigen gilt § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.
- (2) Erhält der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand im Rahmen einer Beschäftigung nach § 57 Absatz 2 oder § 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes eine freie Dienstwohnung, ist der Ortszuschlag, der dem Pfarrer nach § 17 anstelle der freien Dienstwohnung zustehen würde, als Verwendungseinkommen zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Ermittlung der Höchstgrenze nach § 54 Absatz 2 und § 55 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 32 a entsprechend.“
13. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:
- „§ 43 a
- Wird dem Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 57 Absatz 2 oder § 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes übertragen, so erhält er dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung (Verwendungseinkommen), die ihm bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.“
14. Die Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten
- a) für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 die Fassung des Abschnitts A des Anhangs,
- b) für die Zeit ab 1. Januar 1990 die Fassung des Abschnitts B des Anhangs.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13 / KABl. W. 1981 S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 9./30. Juni 1988 (KABl. R. 1988 S. 129 / KABl. W. 1988 S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird gestrichen.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß das Wort „Dies“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt wird.
3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Unterabsatz 2 Buchstabe c werden die Worte „hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält, sofern“ durch die Worte „hat, sofern er oder sein Ehegatte das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 49 des Kirchenbeamtengesetzes bleibt unberührt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. § 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Sonderbetrag wird nicht gezahlt, soweit ihn der Kirchenbeamte auf Grund
 - a) seiner derzeitigen oder früheren Verwendung oder
 - b) einer früheren Verwendung seines Ehegatten im sonstigen öffentlichen Dienst erhält.“
6. § 15 b wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:
„(1) Für den Kirchenbeamten im Wartestand gilt als Höchstgrenze nach § 53 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.
Hat der Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange der Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

7. Nach § 15 b wird folgender § 15 c eingefügt:

„§ 15 c

Wird dem Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 50 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen, so erhält er dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung (Verwendungseinkommen), die ihm bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.“

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. am 1. Januar 1989
§ 1 Nr. 1, 6 und 14 Buchstabe a,
2. am 1. November 1989
§ 1 Nr. 7 bis 9 und § 2 Nr. 2 bis 5,
3. am 1. Januar 1990
§ 1 Nr. 2 bis 5, 10 bis 13 und 14 Buchstabe b sowie § 2 Nr. 1, 6 und 7.

Bielefeld, den 21. September 1989

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 16. November 1989

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Beier Dr. h. c. Becker

A. Für die Zeit vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 4 a PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 12 DM	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2 549,95	2 888,98	2 973,77
2. Dienstaltersstufe	2 670,83	3 019,51	3 143,02
3. Dienstaltersstufe	2 791,71	3 150,04	3 312,27
4. Dienstaltersstufe	2 912,59	3 280,57	3 481,52
5. Dienstaltersstufe	3 033,47	3 411,10	3 650,77
6. Dienstaltersstufe	3 154,35	3 541,63	3 820,02
7. Dienstaltersstufe	3 275,23	3 672,16	3 989,27
8. Dienstaltersstufe	3 396,11	3 802,69	4 158,52
9. Dienstaltersstufe	3 516,99	3 933,22	4 327,77
10. Dienstaltersstufe	3 637,87	4 063,75	4 497,02
11. Dienstaltersstufe	3 758,75	4 194,28	4 666,27
12. Dienstaltersstufe	3 879,63	4 324,81	4 835,52
13. Dienstaltersstufe	4 000,51	4 455,34	5 004,77
14. Dienstaltersstufe	4 121,39	4 585,87	5 174,02

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PFBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich

für jedes zu berücksichtigende Kind 124,33 DM

III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PFBVO)

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
 - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PFBVO 169,25 DM
 - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PFBVO 338,50 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PFBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 836,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt

V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PFBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	768,39 DM
in der Stufe 2	913,69 DM

Anlage 2**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung –****I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 3 und 4 PFBVO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1 479,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1 684,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 25 Abs. 3 und 4 PFBVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 440,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 97,00 DM

B. Für die Zeit ab 1. 1. 1990**Anlage 1****zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrbesoldung –****I. Grundgehalt (§§ 3, 4 PFBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2 938,21	3 024,42
2. Dienstaltersstufe	3 070,95	3 196,54
3. Dienstaltersstufe	3 203,69	3 368,66

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
4. Dienstaltersstufe	3 336,43	3 540,78
5. Dienstaltersstufe	3 469,17	3 712,90
6. Dienstaltersstufe	3 601,91	3 885,02
7. Dienstaltersstufe	3 734,65	4 057,14
8. Dienstaltersstufe	3 867,39	4 229,26
9. Dienstaltersstufe	4 000,13	4 401,38
10. Dienstaltersstufe	4 132,87	4 573,50
11. Dienstaltersstufe	4 265,61	4 745,62
12. Dienstaltersstufe	4 398,35	4 917,74
13. Dienstaltersstufe	4 531,09	5 089,86
14. Dienstaltersstufe	4 663,83	5 261,98

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PFBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich

für jedes zu berücksichtigende Kind 126,44 DM

III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PFBVO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
 - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PFBVO 172,12 DM
 - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PFBVO 344,24 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PFBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 850,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt

V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PFBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	781,45 DM
in der Stufe 2	929,23 DM

Anlage 2**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung –****I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 3 und 4 PFBVO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1 504,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1 713,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 25 Abs. 3 und 4 PFBVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 447,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 99,00 DM

Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Vom 21. September 1989

Aufgrund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Predigerbesoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Juni 1988 (KABl. 1988 S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Die Predigerbesoldungsordnung erhält die Bezeichnung „Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)“.
2. In § 4 Absatz 4 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ gestrichen.
3. § 4 a wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „A 12,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Dienstalterszulage“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „erhöht sich die Zulage auf das Vierfache der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte „verdoppelt sich die Zulage“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ gestrichen.
5. In § 7 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ gestrichen.
6. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

- Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten oder im Amt verstorbenen Prediger, der bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, die Zulage nach § 5 Absatz 2, die der Prediger bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, als Teil des Grundgehalts zu berücksichtigen.
8. Die Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält
 - a) für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 die Fassung des Abschnitts A des Anhangs,
 - b) für die Zeit ab 1. Januar 1990 die Fassung des Abschnitts B des Anhangs.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1989
§ 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstaben b und e, 5, 6 und 8 Buchstabe a,
- b) am 1. Oktober 1989
§ 1 Nr. 4 Buchstaben c und d sowie 7,
- c) am 1. Januar 1990
§ 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a und 8 Buchstabe b.

Bielefeld, den 21. September 1989

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Dr. Martens Kaldewey

Anhang

A. Für die Zeit vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989

Anlage

zur Predigerbesoldungsordnung – Predigerbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 4, 4a PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 11 DM	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2 341,18	2 549,95	2 888,98
2. Dienstaltersstufe	2 442,56	2 670,83	3 019,51
3. Dienstaltersstufe	2 543,94	2 791,71	3 150,04
4. Dienstaltersstufe	2 645,32	2 912,59	3 280,57
5. Dienstaltersstufe	2 746,70	3 033,47	3 411,10
6. Dienstaltersstufe	2 848,08	3 154,35	3 541,63
7. Dienstaltersstufe	2 949,46	3 275,23	3 672,16
8. Dienstaltersstufe	3 050,84	3 396,11	3 802,69
9. Dienstaltersstufe	3 152,22	3 516,99	3 933,22
10. Dienstaltersstufe	3 253,60	3 637,87	4 063,75
11. Dienstaltersstufe	3 354,98	3 758,75	4 194,28
12. Dienstaltersstufe	3 456,36	3 879,63	4 324,81
13. Dienstaltersstufe	3 557,74	4 000,51	4 455,34
14. Dienstaltersstufe	3 659,12	4 121,39	4 585,87

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Familienzuschlag beträgt
monatlich für jedes Kind

124,33 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
 - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBVO 261,06 DM
 - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBVO 522,12 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)

Stufe	A 12	A 13
1	682,89 DM	768,39 DM
2	828,19 DM	913,69 DM

B. Für die Zeit ab 1. 1. 1990

**Anlage
zur Predigerbesoldungsordnung
– Predigerbesoldung –**

I. Grundgehalt (§§ 4, 4a PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2 593,37	2 938,21
2. Dienstaltersstufe	2 716,30	3 070,95
3. Dienstaltersstufe	2 839,23	3 203,69
4. Dienstaltersstufe	2 962,16	3 336,43
5. Dienstaltersstufe	3 085,09	3 469,17
6. Dienstaltersstufe	3 208,02	3 601,91
7. Dienstaltersstufe	3 330,95	3 734,65
8. Dienstaltersstufe	3 453,88	3 867,39
9. Dienstaltersstufe	3 576,81	4 000,13
10. Dienstaltersstufe	3 699,74	4 132,87
11. Dienstaltersstufe	3 822,67	4 265,61
12. Dienstaltersstufe	3 945,60	4 398,35
13. Dienstaltersstufe	4 068,53	4 531,09
14. Dienstaltersstufe	4 191,46	4 663,83

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes Kind 126,44 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 und bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
 - nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBVO 265,48 DM
 - nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBVO 530,96 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)

Stufe	A 12	A 13
1	694,49 DM	781,45 DM
2	842,27 DM	929,23 DM

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 11. 1989
Az.: 52489/89/B 9–01

Die Landessynode hat am 16. November 1989 folgende Notverordnung gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt:

- Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 21. September/16. November 1989 (KABl. 1989 S. 157),
- Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung vom 21. September 1989 (KABl. 1989 S. 161).

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 49738/89/A 7–02

Bielefeld, den 7. 11. 1989

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Änderung des Dienstrechts
für Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege-
und Diakoniestationen**

Vom 20. September 1989

§ 1

**Änderung der Allgemeinen
Vergütungsordnung zum BAT-KF**

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen –

- In den Fallgruppen 5 und 14 werden die bisherige Anmerkungsnummer „3“ durch die Anmerkungsnummer „4“, die bisherige Anmerkungsnummer „4“ durch die Anmerkungsnummer „5“ und die bisherige Anmerkungsnummer „5“ durch die Anmerkungsnummer „6“ ersetzt.
- In den Fallgruppen 1, 3, 5 bis 8, 11, 13 und 14 wird die Anmerkungsnummer „3“ eingefügt.
- Die bisherigen Anmerkungen 3 bis 5 werden die Anmerkungen 4 bis 6.
- Folgende neue Anmerkung 3 wird eingefügt:
„3 Die Mitarbeiterin erhält eine Zulage von monatlich 67,00 DM.
Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-KF nicht

gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF geltend entsprechend.“

§ 2

Änderung der Übergangsvorschrift zu Abschnitt II § 2 der Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 1989

Abschnitt II § 2 der Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 1989 zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung für krankenpflegerische Berufe wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Überschrift wird durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei den unter die Berufsgruppe 1.4 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF in der Fassung nach dem vorstehenden § 1 Nr. 3 fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der neugefaßten Berufsgruppe 1.4 von der Zeit der Eingruppierung und Bewährung in einer Vergütungsgruppe abhängt, wird die vor dem 1. August 1989 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Berufsgruppe 1.4 in der Fassung nach dem vorstehenden § 1 Nr. 3 bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 20. September 1989

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Kreissatzung des Kirchenkreises Soest der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. Juni 1989

Die Kreissynode des Kirchenkreises Soest hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Soest der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf
Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen
Evangelische Kirchengemeinde Borgeln
Evangelische Kirchengemeinde Dinker
Evangelische Kirchengemeinde Ense
Evangelische Kirchengemeinde Erwitte
Evangelische Kirchengemeinde Geseke
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lipperode
Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt
Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen
Evangelische Möhne-Kirchengemeinde
Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke
Evangelische Kirchengemeinde Ostönnen
Evangelische Kirchengemeinde Schwefe
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest
Evangelische St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Soest
Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Kirchengemeinde Welper
Evangelische Kirchengemeinde Werl
Evangelische Kirchengemeinde Weslarn

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das seit 1981 gültige Siegelbild zeigt eine Kreuzigungsgruppe, wie sie in der Petrikirche Soest im linken Seitenschiff zu sehen ist. Die Personen unter dem Kreuz stellen Maria und Johannes dar. Es ist umschlossen mit den Worten „Kirchenkreis Soest“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch

wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 13 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden
- c) die von Presbyterien entsandten Abgeordneten
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Abs. 1 c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt haben muß.

§ 6

Stellvertreter der Mitglieder

(1) Für jeden Abgeordneten ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestimmen. Sind ein Abgeordneter und seine beiden Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch die Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung des verhinderten Abgeordneten beauftragen. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

§ 7

Teilnehmer mit beratender Stimme

(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.

(2) Im Kirchenkreis wohnhafte Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Scriba und weiteren fünf nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 9

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuß
- b) Bau- und Strukturausschuß
- c) Rechnungsprüfungsausschuß
- d) Nominierungsausschuß

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 10

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 11

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 12

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Soest errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Soest – Kreiskirchenamt“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 13

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 14

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte des Gesamtverbandes Soest und der Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf
 Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen
 Evangelische Kirchengemeinde Borgeln
 Evangelische Kirchengemeinde Dinker
 Evangelische Kirchengemeinde Ense
 Evangelische Kirchengemeinde Erwitte
 Evangelische Kirchengemeinde Geseke
 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lipperode
 Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt
 Evangelische Möhne-Kirchengemeinde
 Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke
 Evangelische Kirchengemeinde Ostönnen
 Evangelische Kirchengemeinde Schwefe
 Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest
 Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest
 Evangelische St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest
 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Soest
 Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde Soest
 Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest
 Evangelische Kirchengemeinde Welver
 Evangelische Kirchengemeinde Werl
 Evangelische Kirchengemeinde Weslarn

Der Verwaltungsleiter und das Kreiskirchenamt sind dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt. Das Recht der Leitungsorgane, sich die Führung der laufenden Geschäfte oder in einzelnen Fällen für bestimmte Bereiche vorzubehalten, bleibt unberührt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 15

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 16

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 17

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Soest, den 14. Juni 1989.

Der Kreissynodalvorstand:

(L.S.) Althoff
 Prinz zu Waldeck und Pyrmont

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Soest vom 14. Juni 1989, Beschluß-Nr. 12,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 22. September 1989

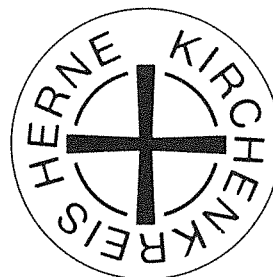
**Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
 (L.S.) Grünhaupt
 Az.: 34332/Soest I

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1989
 Az.: 46615/Herne I Beih.

Der mit Wirkung vom 1. April 1933 aus Teilen der Kirchenkreise Dortmund, Bochum und Gelsenkirchen errichtete Kirchenkreis Herne (KABl. 1933 S. 77) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Banfe, Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1989
Az.: 46751/Banfe 9

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Arnsberg und des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 27. Juni/ 5. Juli 1895 (KABl. 1895 S. 42) aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Feudingen errichtete Evangelische Kirchengemeinde Banfe führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1989
Az.: 46612/Bocholt 9

Die durch Erlaß der Königlichen Regierung vom 17. Februar 1819 (Reg.Abl. Münster 1820 S. 171) errichtete Evangelische Kirchengemeinde Bocholt führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsen, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1989
Az.: 46616/Elsen 9

Die durch Ausgliederung der in den Gemeindebezirken Elsen und Scharmede wohnenden Gemeindeglieder aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn am 1. Januar 1987 gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsen (KABl. 1987 S. 24) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 10. 1989
Az.: 46618/Finnentrop 9

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1935 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn gebildete Evangelische Kirchengemeinde Finnentrop (KABl. 1934 S. 171) führt nunmehr folgendes Siegel:



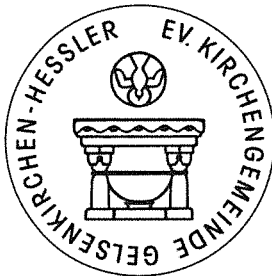
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1989
Az.: 46617/Gelsenkirchen-Heßler 9

Die am 1. Januar 1989 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen gebildete Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler (KABl. 1989 S. 9) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1989
Az.: 46613/Lichtenau 9

Die durch Erlaß der Königlichen Regierung vom 8. Januar 1838 (Reg.ABl. Minden 1839 S. 407) errichtete Evangelische Kirchengemeinde Lichtenau führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 10. 1989
Az.: 46614/Volmerdingsen 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Volmerdingsen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1989
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

2. Kreispfarrstelle Halle
(Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen)
2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Steinhagen,
Kirchenkreis Halle
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Verl,
Kirchenkreis Gütersloh
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Weidenau,
Kirchenkreis Siegen

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Johannes von Campenhausen am 22. Oktober 1989 in Löttringhausen;
Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Funke am 15. Oktober 1989 in Röhlinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Henke am 24. September 1989 in Baukau;

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Kanne am 8. Oktober 1989 in Flierich;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Worms-Nigmann am 15. Oktober 1989 in Dortmund.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Sieglinde Quick, Bad Berleburg, zum 1. November 1989;

Pastor im Hilfsdienst Michael Sturm, Holsterhausen, zum 1. November 1989.

Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 30. August 1989 vollzogene Wahl des Pfarrers Klaus Wortmann, Hörde, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Dortmund-Süd;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten am 3. Juni 1989 vollzogene Wahl des Pfarrers Gerhard Fues, Hattingen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Anicker, zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Hervest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Wolfhart Fräkem, Evang. Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schlüselburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Volker Horstmeier, Mengede, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Mengede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Hartmut Paul, Evang. Kirchengemeinde Hombruch, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum Pfarrer der Evang. Apostel-Kirchengemeinde Münster (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Rolf Stahr, Auslandsdienst in Cardiff, Großbritannien, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lügde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn.

Beendigung des Hilfsdienstes gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Rose-Maria Warns, z. Z. Mainz, mit Ablauf des 13. November 1989.

Beurlaubt sind:

Pastor im Hilfsdienst Bernd Neuser, Dortmund, gem. § 2 Abs. 3 HDG i.V.m. § 21 Abs. 2 PfdG;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Zywitz, Iserlohn, gem. § 13 HDG i.V.m. § 61 a Abs. 1 PfdG.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Jochen Opitz, Evang.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, infolge Berufung in den Dienst des Berliner Missionswerkes.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dietrich Hempel, Gemeindedienst für Weltmission (Region südliches Westfalen), zum 1. Dezember 1989;

Pfarrer Dr. theol. Alfred Kretzer, Pfarrer der Evang. Markus-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. November 1989;

Pfarrer Helmut Lengemann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Selm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. November 1989;

Pfarrer Hermann Millard, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Berchum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Dezember 1989;

Pastor Werner Penkazki, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 1989;

Pfarrer Reinhard Schönfeld, Landespfarramt für Polizei und Zoll (3. Pfarrstelle), zum 1. Dezember 1989;

Pfarrer Erwin Scholz, Pfarrer der Evang. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Dezember 1989;

Pfarrer Hans Sprenger, Pfarrer der Evang. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Dezember 1989;

Pfarrer Gerhard Tiemann, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hartum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Dezember 1989;

Pastor Edwin Werner, Pfarrstellenverwalter der Evang.-reform. Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. November 1989.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Heinz Steinbach, zuletzt Pfarrer des Landesamtes für Polizei und Zoll in Bochum, am 25. Oktober 1989 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Wellmer, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Martini, Kirchenkreis Bielefeld, am 24. Oktober 1989 im Alter von 89 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungssuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Weller, Kirchenkreis Soest.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Stefanie Becker, Am Vogelsang 23, 5909 Burbach;

Anne Bender, Auf der Aue 4, 5900 Siegen-Seelbach;
 Michael Braatz, Steinseifen 22, 5927 Erndtebrück;
 Martin Decker, Sohlbacher Straße 171, 5900 Siegen-Geisweid;
 Markus Deger, Kantstraße 9, 5248 Wissen;
 Mathias Donath, Sonnenstraße 6, 5439 Stahlhofen a. W.;
 Anneliese Hadem, geb. Grünert, Höhstraße 3, 5910 Kreuztal-Ferndorf;
 Stefan Heide, Flammersbacher Straße 29, 5901 Wilnsdorf-Flammersbach;
 Gabriele Köster, Dr.-Moning-Straße 26, 5912 Hilchenbach-Allenbach;
 Ralf Krumm, Eiserntalstraße 19, 5900 Siegen-Eiserfeld;
 Ingo Samp, Edith-Stein-Weg 15, 5960 Olpe;
 Sigrun Schneider, Zimmerichsfeld 22, 5909 Burbach-Wahlbach;
 Meike Schöler, Kärntner Straße 9, 5910 Kreuztal-Ferndorf;
 Sahra Song, Eiserntalstraße 117, 5900 Siegen-Eiserfeld;
 Jutta Thoma, Bärbacher Weg 43, 5900 Siegen;
 Peter Vogel, Stöckerstraße 30, 5900 Siegen.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An der traditionsreichen Evangelisch-Lutherischen Johanniskirche in 5800 Hagen 1, Stadtmitte, ist die A-Kirchenmusikerstelle ab 1. Oktober 1990 wegen Pensionierung des Stelleninhabers zu besetzen.

Die Gemeinde ist für die kirchenmusikalische Arbeit besonders aufgeschlossen.

Zu den Aufgaben in der genannten Stelle zählen:

- Leitung des Johanniskirchenchores (Kantaten- und Oratorienchor);
- Aufbau einer Jugendkantorei;
- Pflege der Kirchenmusik in allen Gottesdiensten;
- Organisation und Durchführung regelmäßiger Chor- und Orgelkonzerte, auch in Zusammenarbeit mit einheimischen und auswärtigen Künstlern;
- Arbeit mit Bläser- und weiteren Instrumentalgruppen;
- qualifizierte Mitarbeit in den landeskirchlichen Ausbildungskursen für nebenamtliche Kirchenmusiker.

Folgendes Instrumentarium steht zur Verfügung:

- Ott-Orgel (3 Manuale, 38 Register; Baujahr 1959 – das Instrument ist soeben restauriert worden);
- Ott-Positiv (1 Manual, 5 Register; Baujahr 1961);
- Wittmayer-Cembalo (2 Manuale / 16' – 8' – 8' – 4');
- Royal-Flügel (im Probensaal des Gemeindehauses).

- Von einem/einer künftigen Stelleninhaber(in) mit Berufserfahrung wünschen wir uns, daß er/sie – den Gottesdienst als Mittelpunkt seiner/ihrer Arbeit in der Gemeinde betrachtet;
- die über viele Jahrzehnte bewährte Chorarbeit von überregionaler Bedeutung weiterführt;
- Freude an kirchenmusikalischer Arbeit auch in Gruppen und in verschiedenen Gemeindeveranstaltungen mitbringt;
- Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zeigt;
- Fähigkeit zu Planung und Organisation aufweist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Januar 1990 erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Johanniskirchengemeinde Hagen, Herrn Pfarrer Rudolf Asselmeyer, Buntbachstraße 43, 5800 Hagen 1, Tel. (0 23 31) 7 50 05. Auskünfte erteilt auch der Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen, Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1, Tel. (0 23 81) 2 62 82.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in für ihre B-Kirchenmusikerstelle.

Die Bewerberin / der Bewerber soll den Gottesdienst als Zentrum ihrer/seiner Arbeit und die Kirchenmusik als einen wichtigen Teil der Gemeindegemeinschaft ansehen.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wünschen wir uns:

- Orgelspiel in Gottesdiensten und Amtshandlungen in der gotischen Stadtkirche St. Georg;
- Aufbau neuer kirchenmusikalischer Kreise der Gemeinde (z. B. Kinder- und Jugendchor);
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Kreisen der Gemeinde;
- Aufgeschlossenheit für das neue Liedgut;
- Leitung der Kantorei und des Kirchenchores;
- gute Zusammenarbeit mit den Pfarrern und dem Presbyterium sowie den nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (u. a. Posaunenchorleiter).

Die Stadt Lünen bildet eine Brücke zwischen Ruhrgebiet und dem nahen Münsterland mit seiner reizvollen Landschaft. Alle Schularten sowie eine Musikschule sind am Ort vorhanden; ebenso eine gemeindeeigener Kindergarten in unmittelbarer Nachbarschaft. Eine Wohnung (ca. 95 qm) steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Auskünfte erteilt das Pfarrerehepaar Annette und Karl-Heinz Struve, St.-Georg-Kirchplatz 4, 4670 Lünen, Tel. (0 23 06) 1 36 70, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Gottfried Imhoff, Tel. (0 23 06) 1 36 34.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 1990 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Gottfried Imhoff, St.-Georg-Kirchplatz 2, 4670 Lünen.

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund suchen zum nächstmöglichen Termin für die Grundstücksabteilung eine(n) Sachbearbeiter(in) (gehobener Dienst).

Wir wünschen uns eine(n) engagierte(n) und verantwortungsbewußte(n) Mitarbeiter(in) evangelischer Konfession.

Die Aufgaben umfassen die verantwortliche Verwaltung der Mietobjekte.

Bevorzugt werden Bewerber mit entsprechender Qualifikation (z. B. Wohnungswirt) und möglichst fachbezogenen beruflichen Erfahrungen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF.

Nähere Auskunft erteilt Herr John, Tel. (02 31) 84 94 - 3 24.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an die Personalabteilung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Anneliese Pokrandt, „**Elementarbibel**“, Band 8, Jesus Christus im Glauben der Gemeinde, mit Bildern von Reinhard Herrmann, Ernst Kaufmann und Kösel Verlag, 1989, 96 S., 10,80 DM.

Nach fünf alttestamentlichen Teilbänden und einem neutestamentlichen (Jesu Reden und Taten, sein Leiden und Sterben) legt Frau Pokrandt, früher Studienleiterin am Religionspädagogischen Institut der Badischen Landeskirche, nun die nächsterlichen Geschichten vor. Eine erste Lesebibel für Kinder ab 8 Jahren. Die Bilder von Prof. Herrmann, schlicht, klar und aussagekräftig, erzählen ihrerseits aufs Einprägsamste. Die Abfolge der Geschichten entspricht der Entstehung des NT: die Erscheinungen des Auferstandenen, das Osterzeugnis des Paulus, dann 20 Jesusgeschichten, einiges aus der Apostelgeschichte, aus 1. Kor. 12 und 13 sowie aus der Offenbarung 21 und 22. Nach den Erscheinungen des Auferstandenen ist vom Glauben der Jünger die Rede, und dann heißt es: „Viele Fragen bewegten die Menschen: Wie können wir Jesus nachfolgen? Wie muß der rechte Glaube sein? Wie sollen wir beten? Wir haben oft Angst in dieser Welt, was hilft uns gegen die Angst? Die Evangelien haben Erzählungen aufbewahrt, die Antworten geben im Sinne Jesu.“ Ganz bibelnah wird hier erzählt. In dieser Sprache bewährt sich eine reiche Erfahrung im Umgang mit Kindern. – Ein Buch nicht nur für die Schule, eine Hilfe für den Kindergottesdienst, ein Geschenk, das Eltern und Paten ihren Kindern machen sollten. G. Schi

Kalender 1990

Aus der Fülle der großformatigen Kunst- und Farbfotokalender seien die folgenden schönen Jahresbegleiter vorgestellt:

– „**DuMonts Großer Kunstkalender**“, 13 Farbbilder, Format 45×48 cm, DuMont Verlag, Köln, 34,- DM;

- „**Impression**“, 13 Farbbilder, Format 45×48 cm, te Neues Verlag, Kempen/Niederrhein, 46,- DM;
- „**Deutsche Expressionisten**“, 13 Farbbilder, 50×56 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 49,80 DM;
- „**Land am Meer**“, 13 Farbbilder, 50×56 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 49,80 DM;
- „**Münsterland. Bauernlandschaft in Westfalen**“, 13 Farbfotos, 34×39 cm, Fotograf Dieter Rensing, Jägerstr. 12, 4400 Münster, 28,- DM;
- „**Jahreszeiten**“, 13 Farbfotos, 48×47 cm, Verlag Herder, Freiburg, 38,- DM;
- „**Mustang**“, 13 Farbfotos, 32×43 cm, te Neues Verlag, Kempen/Niederrhein, 26,- DM.

„DuMonts Großer Kunstkalender“. Bilder von August Macke, Paul Klee, André Derain, Gustav Klimt, Paul Gauguin, Georges Lacombe, Vincent van Gogh, Pierre Bonnard, Wassily Kadinsky, Félix Vallotton, Emil Nolde, Otto Modersohn. Erläuterungen sind auf einem besonderen Blatt abgedruckt.

„Impression“. Bilder von Claude Monet, Paul Cézanne, Camille Pissarro, Edouard Manet, Berthe Morisot, Edgar Degas, Gustave Caillebotte, Paul Signac, Alfred Sisley. Auf dem Rückblatt finden wir eine kurze Gesamtdarstellung: „Die Bilder der Impressionisten“.

„Deutsche Expressionisten“. Bilder von Ernst Mollenhauer, Emil Nolde, Franz Marc, Ernst Ludwig Kirchner, Christian Rohlf, Alexej v. Jawlensky, Erich Heckel, Max Beckmann, Karl Schmidt-Rottluff, Gabriele Münter, August Macke, Lyonel Feininger, Max Pechstein. Hinweise auf die Maler sind auf einem besonderen Blatt zu lesen.

„Land am Meer“. Dieser Kalender zeigt ein breites Spektrum von Malern der Jahrhundertwende, die dem Raum Schleswig-Holstein entstammen oder wesentlich dort gewohnt haben und die Landschaft zwischen Ost- und Nordsee in ihren Gemälden festgehalten haben, wie: Amelie Ruths, Ingwer Paulsen, Andreas Dirks, Carl-Ludwig Jensen, Eugen Dücker, Friedrich Kallmorgen, Richard von Hagen, Theodor Heckel, Jacob Alberts, Hans Peter Feddersen.

„Münsterland“. Unter den schönen Farbfotokalendern ist dieser Kalender der schönste. Motive: Winter Sonne an der Ems; Abend über den Baumbergen; Frühling in den Beckumer Bergen; Rapsfeld; Wellenfeld; Blick von der Burg Stromberg; Kopfweiden und Winter Sonne.

„Jahreszeiten“. Der bekannte Fotograf Anselm Spring lädt in Bildern von ungewöhnlicher Schönheit ein zu einem Spaziergang durch die Jahreszeiten. Motive: Blütenblätter; ein Bach; Wattenmeer; Sommerwiese; Wetterbuchen. Auf dem Rückkarton sind alle Bilder als Kunst-Postkarten verkleinert reproduziert. Eine schöne Beigabe.

„Mustang“. Besonders für Jugendliche ist dieser Kalender ein treffliches Geschenk. Mit Pferden durch die Jahreszeiten!

K.-F. W.

Aus dem Quell Verlag

– Arnim Juhre: „**Weihnachtsnachrichten**“, 1988, 72 S., geb., 14,80 DM;

– Johann Christoph Hampe (Hrsg.): **„Das Geschenk der Tränen“**. Ein Brevier für schwere Stunden, 1988, 72 S., geb., 14,80 DM;

– Gerhard Adler (Hrsg.): **„Komm, Trost der Nacht“**. Ein Brevier, 1989, 72 S., geb., 14,80 DM.

Alle Bücher im Quell Verlag Stuttgart.

Arnim Juhres Gedichte führen in die weihnachtliche Stille und können Hilfen für die Vorbereitung der Festgottesdienste geben.

Johann Christoph Hampe und Gerhard Adler haben je ein Bändchen herausgegeben, das tröstet und der billigen Vertröstung wehrt. Beide Bücher empfehlenswert für Menschen, die traurig und verzagt sind.

Ein Wunsch: Der Verlag möge weitere Bände in gleicher Ausstattung in einer Buchreihe sammeln.

K.-F. W.

Neues vom Verlag am Eschbach

Die folgenden Neuerscheinungen können allen Theologinnen und Theologen empfohlen werden.

– **„Deine Güte umsorgt uns“**. Segen empfangen und weitergeben. Gedanken, Segenswünsche und Gebete ausgewählt und herausgegeben von Martin Schmeißer, Format 13×15 cm, 96 S., geb., 16,80 DM;

– Jörg Zink: **„Frieden ist in meiner Seele“**. Trostpsalmen der Bibel nach Bildern des Stuttgarter Psalters ausgelegt. Reihe: Eschbacher Geschenkhefte, Format 16×19 cm, 20 S. mit 12 vierfarbigen Abb., geheftet, 4,80 DM;

– Wolfgang Dietrich: **„Bilder durchschauen – Idole verhindern“**. 2. Gebot. Reihe: Die zehn Gebote, Format 16×19 cm, 32 S. mit 21 einfarbigen Abb., geheftet, 5,- DM;

– **„Lebenserfahrung“**. Worte aus den Weisheitsbüchern der Bibel ausgewählt und neu übertragen von Jörg Zink, Format 16×19 cm, 32 S. mit 6 einfarbigen Abb. von Max Hunziker und dem vierfarbigen Meditationsbild „Das Gleichnis von den Blinden“ von Pieter Bruegel d. Ä. (1568), geheftet, 5,- DM;

– **„Lebenserfahrung“**. Reihe: Dias zur Bibel 3, hrsg. von Martin Schmeißer und Jürgen Schwarz, Format 16×19 cm, 12 Farbdias (Bilder: „Das Narrenschiff“ von Hieronymus Bosch, „Das Gleichnis von den Blinden“ von Pieter Bruegel d. Ä., Lithographien zum „Cherubinischen Wandersmann“ von Max Hunziker) sowie 32 S. Text, geb., 43,- DM;

– Jürgen Schwarz (Hrsg.): **„Das Zerbrechliche dauert“**. Dem Advent Raum geben. Reihe: Eschbacher Geschenkhefte, Format 16×19 cm, 20 S. mit 4 vierfarbigen Abb., geheftet, 4,80 DM;

– **„Das Zerbrechliche dauert“**. Diabuch. Betrachtungen in der Adventszeit von Jürgen Schwarz zu Fotos von Ulrike und Toni Schneiders, 12 Farbdias und ein Begleitheft, geb., 43,- DM;

– Jörg Zink: **„Geburt im Schnee“**. Pieter Bruegel d. Ä. malt die Weihnachtsgeschichte, Format 16×19 cm, 40 S. mit 13 vierfarbigen Abb., geb., 15,80 DM;

– Anton Rotzetter: **„Franziskus feiert Weihnachten“**. Die Krippenfeier von Grechchio und was sie

bedeuten kann. Reihe: Eschbacher Geschenkhefte, Format 16×19 cm, 20 S. mit 11 vierfarbigen Abb. (Bilder aus Grechchio sowie Miniaturen zum Franziskus-Leben – gemalt in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts von der süddeutschen Klarissin Sibilla von Bondorf – und ein Tafelbild des italienischen Malers Sassetta), geheftet, 4,80 DM;

– **„Franziskus feiert Weihnachten“**. Diabuch mit einem Materialheft von Anton Rotzetter, 12 Farbdias, Format 16×19 cm, geb., 43,- DM.

Alle Neuerscheinungen im Verlag am Eschbach, Eschbach/Markgräflerland.

Die Hefte sind sehr schöne Geschenke (Staffelpreise!). Die Dias können in vielfältiger Weise gebraucht werden; sie bereichern z. B. den Unterricht und Gespräche in Gemeindekreisen. K.-F. W.

„Kleine Konstanzer Büchertruhe“

In dieser Reihe sind folgende Bücher lieferbar:

– Matthias Claudius: **„Er sendet Tau und Regen“**. Ausgewählte Texte, 108 S., geb., 12,80 DM;

– **„Kleines Droste-Hülshoff-Lesebuch“**. Ausgewählte Briefe und Gedichte, 80 S., geb., 14,80 DM;

– Gertrud von le Fort: **„Die Frau des Pilatus“**. Novelle, 75 S., geb., 12,80 DM;

– Axel Hambræus: **„Zwei ungleiche Schuhe“** und andere Erzählungen aus Schweden, 87 S., geb., 12,80 DM;

– Ricarda Huch: **„Herzen bewegen – Gedanken lenken“**. Kleines Ricarda-Huch-Lesebuch, 144 S., geb., 22,80 DM;

– Reinhold Schneider: **„Freilich bedarf es der Herzenskraft“**. Ausgewählte Texte, 87 S., geb., 12,80 DM;

– Emanuel Stickenberger: **„Das glückhafte Niesen“**. Novelle, 70 S., geb., 12,80 DM.

Alle Bände im Friedrich Bahn Verlag, Konstanz.

Die „Büchertruhe“ ist eine der schönsten deutschen Buchreihen. Die Bücher sind – was Ausstattung und Texte anlangt – Kostbarkeiten, die man gern verschenkt. Ein einziges Wort bezeichnet die Bände: bibliophil. K.-F. W.

Hans Joachim Iwand

„Evangelische Theologie“. Zweimonatsschrift, 49. Jg., 1989, Heft 4, Chr. Kaiser Verlag, München, 13,- DM.

Das vorliegende Heft erscheint im Gedenken an H. J. Iwand und J. L. Hromádka. Jürgen Moltmann schreibt über Iwand im Editorial: „Die ihn gekannt und gehört haben, wissen um die Ausstrahlung, die von seiner Person ausging, und die theologische Leidenschaft, die er in seinen Vorlesungen und Predigten mitteilte. Seine Schriften und nachgelassenen Werke, seine Predigtmeditationen und seine öffentlichen Reden, die nach seinem Tod erschienen sind, haben für viele Leser eine ähnliche Wirkung.“

Die Beiträge wollen an zwei Freunde erinnern; Iwand wäre 1989 90 Jahre, Hromádka wäre 100 Jahre alt geworden. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV-KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2